

bewußtseins beobachten: archaisches, die Tat sühnen wollendes Rechtsdenken und eher ‚modernerer‘, welches auch die persönliche Schuld und den auf die Tat gerichteten Willen des Täters in Betracht zieht. Diesen Antagonismus aufzulösen, ist im neunten Jahrhundert so wenig wie früher oder später gelungen, und eine gewisse Zwiespältigkeit ist es auch, die die Exegese des Rathramnus charakterisiert.

Joseph hatte im Grunde dieselbe Frage gestellt, die Reginbald Hrabanus vorgelegt hatte: *W a r u m*⁵⁶ müssen Frauen, die Kinder in ihrem Bett tot auffinden und nicht wissen, ob sie von ihnen erdrückt wurden oder nicht, Buße tun? Nicht das durch den Mainzer Kanon ja vorgegebene Ausmaß der Strafe stand zur Debatte, sondern der Straf *g r u n d*, und der lag für den Frager Joseph ganz offenbar im Bereich des ethisch Zurechenbaren und nicht im faktisch Geschehenen. Wie antwortet nun Rathramnus darauf?

Zunächst stellt er fest, die Eltern könnten nicht unbehelligt bleiben (*im-munes ... existere ... nequeunt*), obgleich sie überhaupt keinen Tötungswillen gehabt hätten und sich der Tat auch gar nicht bewußt gewesen seien. Was sie sich aber vorwerfen lassen müssen, ist mangelnde Sorgfalt und Nachlässigkeit, hier liegt ihre Schuld (*culpa*). Schließlich – so die eher lapidare Feststellung Rathrams – würden Ammen oder Kindererzieher, die durch Nachlässigkeit (*imprudenter*) den Tod ihrer Schützlinge verursacht hätten, von den Eltern auch nicht für unschuldig befunden. Das gelte in gleicher Weise für die Mutter. Bis jetzt bewegt sich Rathramnus auf uns bereits wohlbekanntem Terrain, nicht der Tod des Kindes begründet die Strafe, sondern die ihm vorausgehende *negligentia* der Eltern, die Leichtsinnigkeit, es zu sich ins Bett zu nehmen⁵⁷.

Dann aber nehmen die Ausführungen des Rathramnus einen qualitativ ganz anderen Charakter an. Es geht nicht mehr um den konkreten Fall, sondern er versucht zu beweisen, daß grundsätzlich alle Verfehlungen, auch die in Unwissenheit (*ignorantia*) begangenen, durch eine entsprechende Bußleistung gesühnt werden müßten. Zwar würden Unwissenheitsdelikte durch eine sehr leichte Poenitentz geheilt, aber ohne Buße könnten sie eben nicht wiedergutmacht werden. Im Mittelpunkt seiner Argumentation steht dabei eine Stelle aus dem Deuteronomium⁵⁸, von der Hrabanus Mau-

⁵⁶) Zwar heißt es im Text *qualiter* (siehe unten Edition S. 385 Zeile 12), aber das ist, wie sich aus dem ganzen Sinnzusammenhang ergibt, eindeutig mit „warum“ zu übersetzen.

⁵⁷) Siehe oben S. 370 Anm. 27.

⁵⁸) Deut. 21, 1–7: *Quando inventum fuerit in terra ... hominis cadaver occisi et ignorabitur caedis reus, egredientur maiores natu et iudices tui et metientur a loco cadave-*